

MITTEILUNGSBLATT

der Großen Kreisstadt

Bad Rappenau



Nummer 7

Donnerstag, 16. Februar 2012



Faschingsveranstaltung des
SV Treschklingen



Ahoi ihr Landratten



- Bad Rappenau
- Babstadt
- Bonfeld
- Fürfeld
- Grombach
- Heinsheim
- Obergimpfern
- Treschklingen
- Wollenberg
- Zimmerhof

Was? Kerchrucker Fasching
 Wann? 18.02.2012
 19:61 Uhr
 Wo? Kirchberghalle Treschklingen
 Eintritt: 6,00 Euro



SV Fasching 2012

"Eine Reise um die Welt"

Samstag, 18. Februar

Beginn: 19:61 Uhr
 Einlass ab 19:00 Uhr

Schloßberghalle Grombach

Närrisches 2-Stundenprogramm

danach Party und Tanz mit DJ Nico

www.badrappenau.de

und der Gemeinde

Siegelsbach



Einzelpreis
0,70 €

Mitteilungen der Gemeinde



Siegelsbach

BÜRGERMEISTERAMT SIEGELSBACH



Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zum 31.12.2010

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.1.2012 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Siegelsbach folgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	€
1.1 Bilanzsumme	3.525.079,00
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen	3.216.975,27
das Umlaufvermögen	212.469,55
den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag	95.634,18
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital	0,00
die empfangenen Ertragszuschüsse	689.113,00
die Investitionszuschüsse	640.839,00
die sonstigen Rückstellungen	11.500,00
die Verbindlichkeiten	2.183.627,00
1.2 Jahresgewinn	53.564,66
1.2.1 Summe der Erträge	508.912,79
1.2.2 Summe der Aufwendungen	455.348,13
2. Behandlung des Jahresgewinnes	
Auf neue Rechnung vorzutragen	53.564,66

Der Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zum 31.12.2010 liegt zusammen mit dem Lagebericht für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zum 31.12.2010 in der Zeit
**von Freitag, den 17. Februar 2012
bis Dienstag, den 28. Februar 2012**

- je einschließlich - beim Bürgermeisteramt Siegelsbach, Ratsaal, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Siegelsbach, den 13.2.2012
gez. Kremsler, Bürgermeister**

Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Siegelsbach für das Haushaltsjahr 2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach hat in seiner Sitzung vom 31.1.2012 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 festgestellt. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit

**von Freitag, den 17. Februar bis
Dienstag, den 28. Februar 2012**

je einschließlich - beim Bürgermeisteramt Siegelsbach, Ratsaal, während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jahresrechnung 2010 Verwaltungshaushalt

Soll-Einnahmen	2.567.283,84 €
Soll-Ausgaben	2.567.283,84 €

Zuführung vom Vermögenshaushalt 87.857,70 €

Vermögenshaushalt

Soll-Einnahmen	565.189,54 €
Soll-Ausgaben	565.189,54 €

Entnahme aus der Allg. Rücklage 335.629,54 €

Vermögensrechnung

Allg. Rücklage (31.12.2010)	53.852,95 €
Deckungskapital	250,00 €

Schulden (31.12.2010) 0,00 €

Pro-Kopf-Verschuldung
(EW: Stand d. Fortschreibung
z. 31.12.2010 = 1675) 0,00 €

Ist-Mehreinnahmen (Kassenbestand z. 31.12.) 157.178,21 €

Bildung von Haushaltsresten

Einnahmen:

2.1310.360000-001 Feuerwehr - Zuweisungen und Zuschüsse des Landes	42.000,00
2.2910.360000-001 Schülerhort - Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes	42.000,00
2.2910.361000-001 Schülerhort - Ausgleichstock	<u>135.000,00</u>
Summe	219.000,00

Ausgaben:

2.1310.940000-001 Feuerwehr - Bau einer Gerätehalle	48.810,00
2.2910.940000-001 Schülerhort - Schaffung Kinderhort	<u>149.188,39</u>
Summe	197.998,39

**Siegelsbach, den 13.2.2012
gez. Kremsler, Bürgermeister**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Siegelsbach für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (in der Fassung vom 24.7.2000 [GBl. S. 582, ber. 698]) hat der Gemeinderat am 13.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	2.625.485 EUR
davon	
im Verwaltungshaushalt	2.463.185 EUR
im Vermögenshaushalt	162.300 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird

festgesetzt auf 450.000 EUR

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 in der Zeit

**von Freitag, den 17. Februar 2012
bis Dienstag, den 28. Februar 2012**

- je einschließlich - im Bürgerzentrum, Ratsaal, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 30.1.2012 zum Haushaltsplan Stellung genommen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf dieser Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister den Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Siegelbach, den 13.2.2012
gez. Kremsler, Bürgermeister

Gemeinde Siegelbach

Landkreis Heilbronn

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1 **Allgemeine Regelungen**

§ 1 **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 **Schutz gegen Lärmbelästigung**

§ 2 **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- für amtliche Durchsagen.

§ 3 **Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 **Lärm von Sport- und Spielplätzen**

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr nicht benützt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärm-schutzverordnung, unberührt.

§ 5 **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinen-lärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 6 **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

§ 7 **Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8 **Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9 **Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10 **Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 11

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 12

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 13

Belästigung durch Ausdünstungen u. Ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 14

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortschaftsbehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe Suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freige-

gebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;

2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 17

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortschaftsbehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Sonstige Regelungen

§ 18

Wertstoffsammelbehälter/ Altglassammelbehälter

Wertstoff(Altglas)sammelbehälter dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr benutzt werden.

§ 19

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es

untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 20

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 21

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 22

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
- entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
- entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
- entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
- entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
- entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
- entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
- entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
- entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
- entgegen § 11 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
- entgegen § 12 Tauben füttert,
- entgegen § 13 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
- entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
- entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
- entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
- entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
- entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
- entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,

- entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
- entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrungen überklettert,
- entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
- entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
- entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
- entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
- entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
- entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
- entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergewehre benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) / oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
- entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
- entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.
- entgegen § 18 Wertstoff(Altglas)sammelbehälter benutzt,
- entgegen § 19 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
- entgegen § 20 Bienenstände aufstellt,
- entgegen § 21 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 2.3.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere

- Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 01.12.1988
- Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 01.04.2001

Siegelsbach, 13.2.2012
Ortspolizeibehörde

(Kremsler, Bürgermeister)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kinderferienprogramm 2012

Liebe Vereine, liebe Firmen, liebe Interessierte, auch in diesem Jahr wird in den Sommerferien ein Kinderferienprogramm für die Kinder der Gemeinde organisiert. Um das Programm wieder so vielseitig wie möglich zu gestalten, suchen wir Interessierte, die Interesse haben eine Veranstaltung durchzuführen. Alle Vereine oder Firmen, die bereits schon einmal eine Veranstaltung durchgeführt haben, werden schriftlich über den organisatorischen Ablauf informiert. Wenn auch Sie Interesse haben, können Sie Ihre Veranstaltung gerne im Bürgerbüro Siegelsbach anmelden. Bei Fragen oder für Anregungen steht Ihnen Ihr Bürgerbüro (Tel.-Nr. 07264/9150-0) gerne zur Verfügung. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie in diesem Jahr dazu beitragen, dass wir den Kindern in den Sommerferien ein buntes und umfangreiches Kinderferienprogramm anbieten können.

Änderung der Bürgerbüroöffnungszeiten an Fasching

Am Faschingsdienstag, 21.2.2012 ist das Bürgerbüro nur in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Wir bitten um Beachtung.
Ihr Bürgerbüro Siegelsbach

Wichtiger Hinweis an alle Hundehalter!

Verunreinigung durch Hunde

Nachdem in den letzten Tagen wieder mehrere Beschwerden bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind, weisen wir nochmals auf § 11 der polizeilichen Umweltschutzverordnung hin.

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

Wird der Hundekot nicht unverzüglich beseitigt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 13 der polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Siegelsbach dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 23 Abs. 3).

Grund- und Gewerbesteuer wird fällig

Bei der Grund- und Gewerbesteuer werden am 15.2.2012 die Raten für das I. Quartal 2012 fällig. Der entsprechende Betrag ergibt sich jeweils aus dem letzten Steuerbescheid. Wir bitten um termingerechte Bezahlung, da die Gemeinde Siegelsbach im Verzugsfall gesetzlich verpflichtet ist, Säumniszuschläge und Mahngebühren zu erheben. Einzahlungen für die Gemeindegasse können bei allen Banken und Sparkassen geleistet werden. Wir bitten dabei um Angabe des Buchungszeichens. Bei den Steuerpflichtigen, die sich am Lastschriftverfahren beteiligen, werden die fälligen Beträge von ihrem Bankkonto abgebucht.

Ferienbetreuung



in den Pfingst- und Sommerferien

Die Gemeinde Siegelsbach plant in den folgenden Zeiten eine Ferienbetreuung:

Pfingstferien: 29.5. bis 1.6.2012
4.6. bis 8.6.2012
ohne 7.6.2012 (Fronleichnam)

Sommerferien: 30.7. bis 3.8.2012
27.8. bis 31.8.2012
3.9. bis 7.9.2012

Die Ferienbetreuung in diesen Zeiträumen kann jedoch nur dann stattfinden, wenn je Betreuungswoche mindestens 6 Kinder angemeldet werden. Anmeldungen sind nur ferienweise oder wochenweise möglich. Das Angebot steht Kindern vom 1. bis einschließlich dem 7. Schuljahr zur Verfügung. Die Betreuung findet bei einer Anmeldezahl ab 6 Kindern täglich von Montag bis Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr (ohne Mittagessen) in der „Villa Kunterbunt“ statt.

Das Entgelt beträgt für das erste Kind 75,- Euro/Woche und für alle weiteren Geschwisterkinder 37,50 Euro/Woche. Bei Interesse an einer Ferienbetreuung erteilt Ihnen die Gemeindeverwaltung, Wagenbacher Str. 4a, 74936 Siegelsbach, Tel. 07264/9150-0 gerne weitere Auskünfte.

Anmeldeschluss ist am 29.2.2012.

Anmeldebögen erhalten Sie im Bürgerbüro Siegelsbach.

SIEGELSBACHER VEREINE & EINRICHTUNGEN



Volkshochschule Unterland in Siegelsbach

Ein neuer Kurs startet Autogenes Training

Das autogene Training nach Schultz (Grundstufe) befähigt Sie, durch geistige Konzentration einen Zustand tiefer Entspannung, innerer Ruhe und Gelöstheit zu erreichen. Dadurch verbessern Sie Ihre geistige und körperliche Leistungsfähigkeit, gelangen zu mehr Wohlbefinden und lernen so dem Alltagsstress entgegenzuwirken.

Bitte mitbringen: Matte, Decke, kleines Kissen, lockere Kleidung, warme Socken

Anmeldenummer 30115.si

Clarissa Werner, Yoga-Lehrerin

Mo., 19.30-20.30 Uhr, 5x ab 27.2.2012, 7 UE

Bürgerzentrum, großer Bürgersaal

EUR 25,00, Kleingruppengarantie 7-9 TN

Anmeldung und weitere Infos unter Außenstellenleitung:

Ulrike Trabold, Ringstraße 6, 74831 Gundelsheim, Tel.

06269/428479, E-Mail: siegelsbach@vhs-unterland.de

Internet: www.vhs-unterland.de

Kleine Strolche im Bürgerzentrum Siegelsbach

Kleine Strolche, so heißt das neuste Programm des Liedermachers Jonathan Böttcher. Dieser kam am Sonntag, den 5.2.2012 auf Initiative der Siegelsbacher Kindergärten in unser Bürgerzentrum, die dies als weiteres Highlight ihres 50. Jubiläums planten und organisierten. Viele Kinder kamen und brachten ihre Eltern, Großeltern und Geschwister zum gemeinsamen Liedersingen mit. Am Freitag wurde zu Hause noch einmal Werbung gemacht und verkündet sie müssten allen Bescheid geben, dass am Wochenende im BÜZ richtig was los ist. Und so war es auch. Viele fleißige Helfer haben den Saal bestuhlt und mit Luftbal-



ions, Luftschlangen und Konfetti wurde der Raum kunterbunt und fasnachtsfroh geschmückt. Die Eltern hatten fleißig Kuchen gebacken und sich mit ihren Fähigkeiten eingebracht. Wir wollen an dieser Stelle allen danken, die zum guten Gelingen des Konzertes beigetragen haben. Um 15.00 Uhr war die Saalöffnung und viele Familien nutzten die Möglichkeit sich bei Kaffee und Kuchen zu stärken und sich auszutauschen. Dies überbrückte die Wartezeit bis zum Konzertbeginn um 16.00 Uhr auf angenehme Weise. Mit dem Lied: „Willkommen sollst du sein“ begrüßten Jonathan Böttcher, Bärbel Kunz und die Handpuppe Max ihr Publikum. Sie motivierten die Zuhörer den Refrain mitzusingen und die Lieder mit Bewegungen zu untermalen. Das Lied „ABC die Katze lief im Schnee“ brachte den älteren Kindern das Alphabet näher und bei den Liedern über Lea und Max fühlten sich einige Kinder persönlich angesprochen. Am lustigsten war das Lied vom Nasebohren, in dem der kleine Frosch mit seiner Mama seine Freunde darüber aufklärt, warum sich Nasepöbeln nicht gehört. Am Ende des Konzertes konnte man in dem reichhaltigen Angebot an Liederbüchern und CDs stöbern und diese auch kaufen.



Wir bedanken uns herzlich bei allen Gästen für ihr Kommen, den Helfern für ihr Engagement und Jonathan Böttcher, Bärbel Kunz und Max für die kurzweilige Unterhaltung.

Schachfreunde Siegelbach

SF Siegelbach - SC Leimen 3

3:5

Nachdem B. Jüngert und L. Michel unser Team mit 2:0 in Führung gebracht hatten, gelang nicht mehr viel. Einzelergebnisse: W. Bischoff 0,5, D. Baumgartner 0, J. Kraus 0, W. Jung 0, E. Baumgartner 0,5, B. Jüngert 0, Ö. Aksoy 0, L. Michel 1.

Unsere Mannschaft befindet sich nach dem 6. von 9 Spieltagen mit nur 2 Punkten in akuter Abstiegsgefahr. Bereits gegen Handschuhsheim 3 am 4.3. müssen 3 Punkte her.

Zur Abfahrt nach Handschuhsheim treffen wir uns um 8.15 Uhr vor dem Gasthaus „Zur Eisenbahn“.

MGV „Eintracht 1906“ Siegelbach e.V.

Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2011

Sehr geehrte Mitglieder, am 25.2.2012 findet ab 20.00 Uhr im Gasthaus zur Eisenbahn in Siegelbach satzungsgemäß unsere ordentliche Generalversammlung 2012 für das Geschäftsjahr 2011 statt.

Hierzu laden wie alle Mitglieder des Vereins herzlich ein und freuen uns auf eine rege Beteiligung.

Die Tagesordnung ist momentan wie folgt vorgesehen:

1. Eröffnungslied
 2. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
 3. Feststellung der Tagesordnung und Prüfung der Beschlussfähigkeit
 4. Totenehrung (Lied)
 5. Berichte der Vorstandschaft
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Schriftführer
 - c) Kassier
 - d) Kassenprüfer
 - e) Sprecherin der „MeloDiven“
 6. Stellungnahme des Chorleiters
 7. Grußwort
 8. Entlastung der Vorstandschaft
 9. Wahlen der Vorstandsgruppe 1
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) Kassier
 - c) PR-Koordinator
 - d) Sprecher der „Flying Voices“
 - e) Sprecher der Sängergruppe „Bass“
 - f) Sprecherin Sängerinnengruppe „Alt“
 - g) 1. Notenwart
 - h) 1. Kassenprüfer
 10. Vorschau auf Vereinstermine in 2012
 11. Ehrungen für vorbildlichen Chorprobenbesuch
 12. Verschiedenes / Aussprache
- Änderungen vorbehalten -
- Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand einzureichen.
Der Vorstand

Proben

Unsere Chorproben finden diesen Freitag, den 17.2.2012 wie folgt statt:

- ab 17.30 Uhr Kinderprojektchor
- ab 18.30 Uhr Frauenchor MeloDiven
- ab 19.45 Uhr MGV Männerchor

Kinderprojektchor des MGV

Interessierte Kinder, die Lust haben moderne Stücke zu singen, Spaß an Musik haben und zwischen 6 und 14 Jahren jung sind, können gerne einfach und unverbindlich zur Probe ins Bürgerzentrum, kleiner Bürgersaal kommen. Die Proben finden in der Regel immer freitags, 17.30 - 18.30 Uhr statt. Infos hierzu gerne auch unter info@MGV-Siegelbach.de oder Tel. 07264/2081463. Wir freuen uns auf euch!

FGV

Rücken-Fitness Fasnachtsferien

In den Fasnachtsferien von 20. bis 24.2.2012 fällt unser Rücken-Fitness-Kurs aus. Eine närrische Fasnachtszeit mit einem dreifach donnernden Helau wünscht euch Gabi Würz

Radsportfreunde Siegelbach

Einladung zur Mitgliederversammlung

Liebe Mitglieder, die Vorstandschaft der Radsportfreunde Siegelbach e.V. lädt euch ganz herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung am Freitag, 24. Februar 2012 um 20.00 Uhr im Gasthaus zur Eisenbahn in Siegelbach ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht Vorstand/Hobbygruppe
3. Bericht Jugendwart
4. Bericht Mountainbikegruppe
5. Bericht Kassier

6. Bericht Kassenprüfer
 7. Entlastung der Vorstandschaft
 8. Neuwahlen der gesamten Vorstandschaft
 9. Vorschau auf das Jahr 2012
 10. Verschiedenes und Anträge
- Anträge zur Mitgliederversammlung können bis zum 17.2.2012 bei Anita Hofmann abgegeben werden.

Weitere Termine 2012

- Fahrradbörse am 17.3.2012

- Winterfeier am 1.12.2012

In der Hoffnung auf ein zahlreiches Erscheinen viele Grüße von eurer Vorstandschaft

Sportclub 1921 Siegelbach e.V.

Mitgliederversammlung des Sportclubs Siegelbach am Donnerstag, 8. März 2012

Am Donnerstag, den 8. März 2012 findet um 19.30 Uhr im Vereinsraum in der Sporthalle in Siegelbach die nächste Mitgliederversammlung des Sportclubs Siegelbach statt.

Hierzu werden an dieser Stelle alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder des Vereines recht herzlich eingeladen.

Die **Tagesordnung** umfasst folgende Punkte:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Geschäftsberichte
 - a. Bericht des Verwaltungsrates
 - b. Bericht der Schriftführerin
 - c. Bericht des Kassiers
 - d. Bericht der Kassenprüfer
 - e. Bericht des Spielausschussvorsitzenden
 - f. Bericht des Jugendleiters
 - g. Bericht der AH-Abteilung
5. Aussprache zu den Geschäftsberichten
6. Anträge an die Mitgliederversammlung
7. Anpassung der Mitgliedsbeiträge
8. Entlastung des Gesamtvorstandes
9. Neuwahlen
 - a. Wahlleiter
 - b. Schriftführer
 - c. stellvertr. Schriftführer
 - d. Kassier
 - e. stellvertr. Kassier
 - f. Platzkassier
 - g. Kassenprüfer
 - h. Spielausschussvorsitzender
 - i. Ausschussmitglieder (Beisitzer)
 - j. Platzwart
 - k. AH-Abteilungsleiter
 - l. Ehrenratsvorsitzender
 - m. Ehrenratsmitglieder
10. Bestätigung der Wahlen des Jugendleiters und stellvertr. Jugendleiters
11. Grußworte
12. Vorschau auf die Vereinsaktivitäten des Jahres 2012
13. Sonstiges
14. Wünsche und Anregungen

Anträge zur Mitgliederversammlung können bis einschließlich **6. März 2012** dem 1. Sprecher des Verwaltungsrates Klaus Hofmann, Ringstr. 45, 74936 Siegelbach schriftlich eingereicht werden.

Wir suchen dringend Verstärkung als stellvertretender Jugendleiter

Informationen bei Klaus Wagenbach, Jugendleiter, Tel. 07264/3873!

Sieg und Niederlage beim Trainingswochenende

Bereits am Freitag, 10. Februar 2012 trafen sich die Spieler der I. und II. Mannschaft zur Trainingseinheit. Nach gemeinsamen Abendessen und einigen Gesellschaftsspielen übernachteten sie im Sportheim. Am Samstag stand um 8.00 Uhr ein Dauerlauf auf dem Programm, anschließend wurde gefrühstückt. Von 11.00 Uhr bis 12.30 Uhr wurde nochmals trainiert. Nach dem leckeren Gemüseeintopf mit Rindfleisch von SCS-Koch Klaus trafen wir

um 15.00 Uhr auf unseren Nachbarverein SV Hüffenhardt, der nach vielen vergebenen Chancen mit 1:0 durch ein Tor von Fhari Catkili besiegt wurde. Eine kurze Erholungsphase erhielten die Spieler während der Sportschau, danach wurde eine weitere Trainingseinheit durchgeführt. Bei Pizza und guter Stimmung wurde der Abend kurzweilig. Am Sonntagmorgen ging es nach einem ausgiebigen Frühstück wieder auf den Platz. Den Hunger stillten die Spieler um die Mittagszeit mit Putengeschnetzeltem à la Klaus. Nach einer kurzen Verschnaufpause trafen wir auf den Tabellenführer der Kreisliga A Mosbach, TSV Strümpfelbrunn. Da machte sich der Kräfteverschleiß bemerkbar. Nach einer 1:0-Führung wiederum durch Fhari Catkili, verloren wir noch mit 1:4 gegen einen kräftemäßig und spielerisch besseren Gegner. Trotzdem war es ein guter Abschluß nach dem kräftezehrenden Wochenende.

Vorschau

Spiel am Samstag, 18. Februar 2012 bei Türkspor Mosbach in Neckarelz, Anstoß 14.30 Uhr

Spiel am Sonntag, 19. Februar 2012 beim TSV Heinsheim, Anstoß 14.00 Uhr

Achtung

Vorverlegung der Mitgliederversammlung auf Donnerstag, 8. März 2012 - Beginn 19.30 Uhr

TTC Siegelbach

TTC Siegelbach verliert unglücklich

Mit einer weiteren Niederlage muss der TTC seine Aufstiegsambitionen begraben. Am Freitag, 10.2.2012 waren unsere Tischtennisfreunde von der SG Waibstadt 2 zu Gast. Wir mussten wieder den Ausfall von zwei Stammkräften kompensieren, starteten aber optimistisch in dieses Spiel. Nachdem aber alle drei Doppel abgeben mussten und wir in den ersten Einzelspielen nicht punkten konnten, stand es 0:5 für die Gäste und uns war schnell klar, dass es hier nichts zu holen gab. Wir stemmten uns gegen die drohende Niederlage, konnten sie aber mit den erbrachten Leistungen unserer Youngsters nicht abwenden. Der SG Waibstadt 2 konnte mit dem 9:6-Sieg gegen uns nach Hause fahren. Leider konnten wir den anwesenden Zuschauern keine ansprechende Leistung präsentieren, was wir aber gerne am 24.2.2012 nachholen bei dem verlegten Heimspiel gegen VfB Epfenbach 2.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BAD RAPPENAU



Bad Rappenau

Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Bad Rappenau - Große Kreisstadt - hat zum **1. September 2012** noch mehrere Ausbildungsplätze für

Anerkennungspraktikanten/-innen im Ausbildungsberuf eines/-r Erzieher/-in

in den Städt. Kindergärten Babstadt und Zimmerhof sowie im Jugendhaus zu besetzen.

Die Vergütung richtet sich nach TVÖD.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte umgehend an die

Stadtverwaltung Bad Rappenau
Personalamt, Kirchplatz 4
74906 Bad Rappenau

Für Rückfragen stehen wir unter der Ruf-Nr. 07264/922-128 (Herr Klopprogge) gerne zur Verfügung.